



Bundeszentralamt für Steuern
Sondereinheit Gruppe Kapitalmarkt
- Referat St I B 3 -
An der Kuppe 1
53225 Bonn

8. April 2022

Elektronisches Antragsverfahren auf Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag gem. § 50c Einkommensteuergesetz i. V. m. einem Doppelbesteuerungsabkommen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr für den Austausch über das Antragsverfahren auf Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag gem. § 50c Einkommensteuergesetz i. V. m. einem Doppelbesteuerungsabkommen am 17. Februar 2022. Diese Erstattungsanträge sind künftig nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu stellen.

Sie hatten uns auch in diesem Gespräch um Rückmeldung zum o. g. Verfahren gebeten. Gerne kommen wir hiermit Ihrer Bitte nach.

I. Einleitung

Insgesamt ist die Rückmeldung unserer Mitglieder zu diesem Verfahren eher zurückhaltend. Ein elektronisches Workflow-Verfahren, wie vorgeschlagen, ist zwar wünschenswert, wohl aber in der Praxis nur sehr schwer zu realisieren. Mit unserem Vorschlag möchten wir Ihnen nachfolgend jedoch eine Lösung aufzeigen, so dass zukünftig zum einen der Service zur Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer durch die Kreditinstitute weiterhin erbracht werden kann und zum anderen das Verfahren sowohl für die Finanzverwaltung als auch die Erstattungsberechtigten akzeptabel ist. Uns ist bewusst, dass die von uns vorgeschlagene Lösung bzw. Alternative nicht optimal ist, da das Verfahren, zumindest in Teilen, papierhaft bleibt. Die gesetzliche Anforderung nach einer elektronischen Antragstellung wäre allerdings auch bei unserem Vorschlag **vollumfänglich erfüllt**.

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages,
Registernummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

II. Problemstellung

Unsere Mitglieder bieten ihren Kunden Dienstleistungen bei der Beantragung von Rückerstattungen deutscher Kapitalertragsteuer nach § 50d bzw. § 50c EStG an. Diese Dienstleistungen umfassen dabei etwa das „Vorausfüllen“ des Erstattungsantrages, die Weiterleitung des Erstattungsantrages an die Finanzverwaltung, das Empfangen und Prüfen des Bescheides – soweit möglich – auf sachliche Richtigkeit sowie das Empfangen, Prüfen und Weiterleiten der Erstattungsbeträge an den Kunden.

Ausdrücklich nicht umfasst ist das vollständige Ausfüllen des Antrages sowie eine Prüfung auf sachliche Richtigkeit des Antrages. Dies scheidet schon allein deshalb aus, weil die Institute über bestimmte Sachverhalte keine Kenntnis haben bzw. erlangen können (z. B. ob der Erstattungsrechte wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien ist oder nicht). Somit ist es erforderlich, den vorausgefüllten Erstattungsantrag immer auch an den Kunden weiterzuleiten. Dieser prüft und vervollständigt ggf. den Antrag, unterschreibt diesen rechtsverbindlich und sendet ihn an das Institut zur Weitergabe an die Finanzverwaltung weiter.

Diese Art und dieser Umfang der Dienstleistungen sind nicht auf die Erstattung von deutscher Kapitalertragsteuer beschränkt, sondern sind **im internationalen Kontext üblich**. Die nun von Ihnen vorgestellte technische Lösung einer elektronischen Antragsstellung für Erstattungsansprüche nach § 50c Absatz 3 EStG schließt den umfassenden Service, wie oben dargestellt, de facto aus, da eine rechtsverbindliche Unterzeichnung der Erstattungsanträge durch den Kunden dann nicht mehr möglich sein wird, wenn die Kreditinstitute die Anträge über das BZSt-Online-Portal einreichen. Dies hätte zur Folge, dass dieser Service durch die Kreditinstitute **nicht (mehr) für Deutschland** angeboten werden kann, während dies für andere wesentliche und relevante Länder möglich ist.

III. Lösung

Unsere Mitglieder als depotführende Stellen sind nur dann in der Lage, künftig diese Dienstleistungen bei der Rückerstattung deutscher Kapitalertragsteuer anzubieten, wenn der Kunde als Erstattungsberechtigter den Antrag – wie bisher auch – **rechtsverbindlich unterschreibt**. Andere Länder (wie zum Beispiel Österreich oder die Schweiz) haben bereits eine (verpflichtende) elektronische Antragstellung für die Erstattung von Kapitalertragsteuer eingeführt. Bei beiden Ländern ist vorgesehen, dass neben der elektronischen Übermittlung **zusätzlich ein papierhaftes Dokument erzeugt** wird¹, welches der Erstattungsberechtigte unterschreiben muss. Daraus ergibt sich das folgende Prozedere:

1. Erfassung und elektronische Übermittlung des Erstattungsantrages durch das Kreditinstitut
2. Übermittlung des papierhaften Dokuments an den Kunden (Der Kunde prüft und ergänzt ggf. den Antrag und unterschreibt diesen rechtsverbindlich.)
3. Elektronische Weiterleitung des papierhaften Dokuments durch das Kreditinstitut an die Finanzverwaltung mittels Upload im BZSt-Online-Portal (BOP)
4. Empfangen und Prüfung des Bescheides – soweit möglich – auf sachliche Richtigkeit durch das Kreditinstitut
5. Empfangen, Prüfung und Weiterleitung der Erstattungsbeträge durch das Kreditinstitut an den Kunden

¹ Wie bereits heute schon wahlweise als deutsche oder englische Version.

Für die Einführung des elektronischen Erstattungsantrags in Deutschland und zur Vermeidung einer papierhaften Korrespondenz regen wir an, eine Möglichkeit zu schaffen, ein solches papierhaftes Dokument (d. h. die Bestätigung durch den Erstattungsberechtigten) im BZSt-Online-Portal (BOP) generieren und durch das Institut im Rahmen der Antragstellung in das BZSt-Online-Portal (BOP) hochzuladen zu können. Folgende Informationen sollten insoweit enthalten sein:

- Ertragsdaten des Antrages,
- allgemeine Angaben (z. B. zum wirtschaftlichen Eigentum) und
- rechtswirksame Erklärung des Erstattungsberechtigten.

Die rechtswirksame Erklärung des Erstattungsberechtigten könnte – analog zum bisherigen Prozedere – wie folgt aussehen:

Erklärung

Es wird versichert, dass alle Angaben im gesamten Antrag nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden.

Außerdem wird versichert, dass bei keiner anderen deutschen Finanzbehörde eine Erstattung von Kapitalertragsteuer für die unter genannten Erträge beantragt wurde.

 Ort	 Datum	 Unterschrift des Antragstellers bzw. Bevollmächtigten
--	--	---

Das Verfahren mit einer derartigen rechtsverbindlichen Erklärung des Erstattungsberechtigten wäre dann wie folgt:

Es findet ein Erstattungsverfahren angelehnt an das österreichische/schweizerische Modell statt, nachdem zunächst eine rechtlich unverbindliche elektronische Meldung über eine Schnittstelle erfolgt und anschließend ein Dokument, auf dem der Antragsteller rechtverbindlich unterzeichnet, über das BZSt-Online-Portal hochgeladen wird.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Ihr BZSt-Online-Portal (BOP) nur eine Übergangslösung hierfür sein kann und darf. Denn das BOP-Verfahren ist als Massenverfahren ineffizient und daher dafür generell ungeeignet. Das heute bestehende, rein papierhafte Verfahren ist bei den Mitgliedern zu einem hohen Grad automatisiert. Das neue BOP-Verfahren führt nun auf Seiten der Kreditwirtschaft dazu, dass der Automatisierungsgrad stark abnimmt. Dies führt zu entsprechendem Mehraufwand auf Seiten der Mitglieder und erhöhten Kosten für Antragsteller für die Wahrnehmung ihrer gesetzlich verankerten Rechte. Unter Effizienzgesichtspunkten ist dieses Verfahren damit keine dauerhafte Lösung für das Massengeschäft, sondern vielmehr ein großer (technischer) Rückschritt.

Als finale Lösung bitten wir Sie daher, zeitnah eine standardisierte Massenschnittstelle zur Verfügung zu stellen, mit der eine tatsächliche zukunftsfähige Digitalisierung sichergestellt wird.



IV. Begründung für unsere Lösung

Mit unserer oben vorgeschlagenen Änderung im Verfahren der Erstattungsanträge gemäß § 50c Absatz 3 EStG ab dem Jahr 2023 sehen wir die folgenden Vorteile:

- Die Depotbank/Verwahrstelle kann weiterhin den Service für die Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer anbieten. Die Dienstleistung kann im Rahmen weiterer ähnlicher Tätigkeiten vorgenommen und bepreist werden (und somit für den Investor/die Fonds kostengünstiger erbracht werden): Unser Vorschlag wäre daher **investoren- und rechtsanwenderfreundlich**.
- Es muss für diesen Service keine weitere Stelle (Steuerberater/Steuerberatungsunternehmen) eingeschaltet werden und ist somit **abwicklungsvereinfachend**.
- Banken verfügen, da sie bereits eine Vielzahl von Tätigkeiten im Rahmen der Abwicklung der Abgeltungsteuer/Kapitalertragsteuer für ihre Kunden für den Fiskus übernehmen, über fundierte Kenntnisse des einschlägigen Steuerrechts, des Prozederes (Verfahrensrechts) sowie der steuerlich relevanten Kundendaten. Mit unserem Vorschlag bleibt die Qualität der Antragsstellung hoch.
- Kreditinstitute können diese Tätigkeit weiterhin im Rahmen eines standardisierten automatisierten Dienstleistungsvorgangs anbieten.
- Das BZSt könnte den Kreis der Ansprechpartner, der über eine umfangreiche Erfahrung verfügt und mit dem die Finanzbehörde in Kontakt tritt, klein halten, was verfahrensvereinfachend ist. Unser Vorschlag wäre daher ein Beitrag zur **Optimierung der Kommunikation** zwischen der Steuerbehörde – dem BZSt – und den Steuerpflichtigen bzw. Instituten.
- Insgesamt würde damit eine Förderung des Finanzplatzes und eine Verbesserung bei den steuerlichen Prozessen bei ausländischen Investoren einhergehen.

V. Petitum des Verbands der Auslandsbanken

VORSCHLAG: Im Rahmen des elektronischen Erstattungsverfahrens nach § 50c Absatz 3 EStG sollte zunächst eine rechtlich unverbindliche elektronische Vorabmeldung getätigt und anschließend ein papierhaftes Dokument, auf dem der Erstattungsberechtigte rechtverbindlich unterzeichnet, über das BZSt-Online-Portal hochgeladen werden.

Wir bedanken uns bereits jetzt für die Berücksichtigung unseres Vorschlages und stehen für einen Austausch zusammen mit den Bankpraktikern gerne – auch sehr kurzfristig – erneut zur Verfügung.

Aufgrund der Dringlichkeit und Priorisierung haben wir in diesem Schreiben auf eine Aufnahme des TOP 3 „Antragstellung von Personengesellschaften“ des letzten Treffens mit Ihnen verzichtet und kommen diesbezüglich separat mit Lösungsvorschlägen wieder auf Sie zu.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb